



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Lebensmittelaufsicht auf Offshore-Windenergieanlagen

1. Welche Behörde oder Behörden sind für die Lebensmittelaufsicht über die Verpflegungseinrichtungen auf den für die Errichtung und Installation von Offshore-Windenergieanlagen genutzten Versorgungsplattformen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee zuständig?
2. Wie und von wem wird die Lebensmittelaufsicht auf den Versorgungsplattformen aktuell praktisch umgesetzt? Bitte ausführlich erläutern.

—

Antwort:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachverhaltes zusammen beantwortet.

Die Regelungskompetenzen für die Hoheitsbefugnisse in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) sowie die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen für Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ finden sich im Seerechtsübereinkommen (SRÜ). Gemäß Art. 60 Abs. 2 des SRÜ obliegen sie dem jeweiligen Küstenstaat. Für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und

Ostsee liegt diese Kompetenz beim Bund. Der Bund hat grundsätzlich die Ermächtigung, rechtliche Vorschriften durch einen gesetzgeberischen Akt auch auf die AWZ zu erstrecken (sog. Erstreckungsklauseln). Eine Gültigkeit des für die Lebensmittelüberwachung maßgeblichen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) für die AWZ wurde vom Bund nicht festgelegt, anders als beispielsweise bei der Trinkwasserverordnung (§ 1 Absatz 3 TrinkwV). In Ermangelung einer solchen Erstreckungsklausel findet das LFGB in der AWZ der Nord- und Ostsee keine Anwendung.